

Vereinssatzung
des SC Eckenhaide e.V.

vom 27.03.2010



SC Eckenhaid e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Der Sportclub Eckenhaid (abgekürzt SCE) hat seinen Sitz in Eckental, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege der Leibesübung und des Volkssports, vor allem der Jugend.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§4

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§5

Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsmäßig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Der Verein steht parteipolitisch, konfessionell und rassistisch auf neutraler Grundlage.

§8

Hauptsportarten sind Fußball – Handball – Leichtathletik – Stockschiessen – Turnen.

§ 9

Die Vereinsfarben sind rot – weiß

§ 10

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Unfall- und Haftpflichtschutz nach den geltenden Versicherungsbestimmungen.

§ 11

Mitgliedschaft: Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muß eigenhändig unterschrieben werden. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 12

Aufnahmegebühr: Die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr obliegt der Vorstandschaft.

§ 13

Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Vereinsauflösung
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres
- c) durch Vereinsausschluss nach den geltenden Bestimmungen
- d) durch Tod

§ 14

Vereinsaustritt: Bei Vereinsaustritt ist eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres erforderlich. Mit Wirkung der Austrittserklärung erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

§ 15

Vereinsausschluss: Ein Vereinsausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Grob unsportliches Verhalten, das dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet
- b) Beleidigungen gegen Vorstandsmitglieder und/oder wiederholte grobe Verstöße gegen die Vereinssatzungen.

§ 16

Rechte des Mitgliedes: Spiel- und Sportgeräte stehen zur Ausübung sportlicher Betätigung in den jeweiligen Übungsstunden kostenlos zur Verfügung. Die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

§ 17

Pflichten des Mitgliedes: Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied trägt für alle Kosten, die sich aus Rückbelastungen infolge Unterdeckung oder nicht mitgeteilter Kontoänderung ergeben, die Verantwortung. Barzahler haben bis zum 28.02. des Jahres den Beitrag zu entrichten. Die Vereinssatzung ist anzuerkennen.

§ 18

Zahlungsverpflichtungen: Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Beitragsstundung und Beitragserlaß entscheidet die Vorstandschaft.

§ 19

Geschäftsführung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2., und 3. Vorsitzenden je alleine vertreten. Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 20

Die Leitung des Vereins obliegt

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Gesamtvorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem 1., 2., und 3. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem Schriftführer, die alle zwei Jahre in der Generalversammlung gewählt werden.

Der **Gesamtvorstand** setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den jeweiligen Abteilungsleitern zusammen.

§ 21

Geschäftsordnung: Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem von der Vorstandschaft bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 22

Wahl der Abteilungs- / Spielleitung: Die Wahl der Abteilungs- / Spielleitung erfolgt abteilungsintern.

§ 23

Mitgliederversammlungen: Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung. Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag über die örtliche Presse bekannt gegeben. Anträge müssen spätestens eine Woche vorher in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag kann schriftlich abgestimmt werden. Wenn sich mindestens dreißig Mitglieder für die Einberufung einer Mitgliederversammlung aussprechen, muß der Gesamtvorstand diesem Begehren entsprechen.

Zur Beurkundung der Beschlüsse ist über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 24

Jahreshauptversammlung: Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag über die örtliche Presse bekannt gegeben. Anträge müssen spätestens eine Woche vorher in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Zur Beurkundung der Beschlüsse ist über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 25

Wahlrecht: Vereinsmitglieder sind mit Beginn des 17. Lebensjahres wahlberechtigt. Wählbar für den Vorstand sind Vereinsmitglieder mit Beginn des 19. Lebensjahres.

§ 26

Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 27

Die **Vereinsauflösung** kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der wahlberechtigten Gesamtmitglieder beschlossen werden. Wird diese in einer ersten Versammlung nicht erreicht, muß eine zweite Zusammenkunft durchgeführt werden, wobei dann die einfache Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 28

Bei der **Auflösung** oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eckental oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29

Die Satzung tritt am 27. März 2010 nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. März 2010 in Kraft.

§ 30

Vergütungen für die Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale):

(1) Die Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 31

Ehrenordnung des SC Eckenhaid e.V. 1960

(1)

Ehrungen

Der SC Eckenhaid e.V. 1960 kann die Verdienste um den Verein durch folgende Ehrungen würdigen:

1. Durch Verleihung:
 - a) der Vereinsnadel
 - b) der Verdienstnadel
2. Durch Ernennung zum
 - a) Ehrenmitglied
 - b) Ehrenvorsitzenden

(2)

Zuständigkeit

Für die Verleihung nach (1) Abs. 1 ist die Vorstandschaft, für die Ernennungen nach (1) Abs. 2 ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zuständig.

(3)

Verleihungen

Die in (1) beschriebenen Verdienste werden in folgenden Stufen verliehen:

1. Die Vereinsnadel wird in folgenden Stufen verliehen:
 - a) in „Bronze“ für 25jährige Mitgliedschaft im SC Eckenhaid e.V. 1960
 - b) in „Silber“ für 40jährige Mitgliedschaft im SC Eckenhaid e.V. 1960
 - c) in „Gold“ für 50jährige Mitgliedschaft im SC Eckenhaid e.V. 1960

2. Die Verdienstnadel wird für besondere Verdienste um den SC Eckenhaid e.V. 1960 verliehen
 - a) in „Gold“ (außergewöhnliche Verdienste, z.B. Mitglieder, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise selbstlos für den Verein verdient gemacht haben und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben). Die Verdienstnadel kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt ab Datum des Vereinseintritts
4. Über jede Verleihung ist auch eine Ehrenurkunde auszuhändigen

(4)

Ernennungen

Die in (1) beschriebenen Verdienste werden in folgenden Stufen verliehen:

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit, insbesondere als Funktionär, besondere Verdienste erworben haben
2. Zu Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt haben
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder erhalten eine Ernennungsurkunde

(5)

weitere Ehrungen

Die Vorstandschaft kann zusätzliche Ehrungen durch Verleihung von Urkunden (z.B. bei Meisterschaften oder großen Erfolgen) vornehmen, ohne dass damit irgendwelche Rechte verbunden sind.

(6)

Entzug von Ehrungen

Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluß zur Folge hat, durch die Vorstandschaft entzogen werden.

(7)

Schlussbestimmungen

Ehrungen nach (3) Abs. 2 und nach (4) sind nur restriktiv zu vergeben.
